

Medienethische Verantwortung bei der Berichterstattung über anonyme Vorwürfe in der Wissenschaft: Beispiele aus der Spruchpraxis des Deutschen Presserats

Sonja Volkmann-Schluck

Anonyme Vorwürfe können zur Aufdeckung relevanter Missstände in der Wissenschaft beitragen, aber auch gravierende Folgen für die Beschuldigten haben. Deshalb stellt sich die Frage nach den Maßstäben, die Medien für eine verantwortungsvolle Berichterstattung über anonyme Vorwürfe anlegen. An die ethischen Grundsätze im Presskodex gebundene Redaktionen wägen vor der Veröffentlichung anonymer Hinweise ab, was vorrangig ist: Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit oder die Folgen für die von der Berichterstattung Betroffenen. Wie Beispiele aus der Spruchpraxis des Deutschen Presserats zeigen, spielt dabei die Relevanz der Vorwürfe – also die Funktion der Betroffenen innerhalb der Hochschule sowie die Schwere der Anschuldigungen – eine zentrale Rolle. Grundlegend ist auch die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt, die Redaktionen zur Überprüfung und akkuraten Wiedergabe von Anschuldigungen verpflichtet.

1 Einleitung

Anonyme Hinweise gehören zum Alltag von Redaktionen. Seien es Informationen über Korruption in der Kommunalverwaltung, in Unternehmen oder über Missstände an Schulen: Ohne vertraulich weitergereichte Hinweise könnten die Medien ihre Informations- und Kontrollfunktion nicht hinreichend erfüllen. Weitreichende Skandale wie die Watergate-Affäre, die 1974 zum Rücktritt von Präsident Richard Nixon führte, wären ohne einen geheimen Informanten nie aufgedeckt worden. Auch die MeToo-Debatte und die Diskussion über Missbrauch in der katholischen Kirche wären wahrscheinlich nie geführt worden, hätten sich die Betroffenen nicht unter dem Schutz der Anonymität an die Medien gewandt. Der Quellen- und Informantenschutz hat deshalb einen hohen Stellenwert für die Presse- und Meinungsfreiheit (vgl. Mascolo, 2020, S. 3).

Anonyme Anschuldigungen, die sich auf Plagiate oder andere Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beziehen, sind für Redaktionen deshalb zunächst eine Information, der sie nachgehen werden. Ob und in welcher Form sie dann über diese Hinweise berichten, hängt jedoch von unterschiedlichen Kriterien ab: Lassen sich die Vorwürfe verifizieren? Ist die Quelle vertrauenswürdig? Wie schwer wiegen die Verdächtigungen

und welche Folgen haben sie für die Beschuldigten? Denn neben der Aufgabe der Medien, *„Öffentlichkeit herzustellen und über Themen und Ereignisse von öffentlichem Interesse zu berichten“*, gibt es *„moralische Grenzen der Informationspflicht, sofern der Grad der Schädigung durch die Berichterstattung den Nutzen überwiegt“* (Schicha, 2019, S. 35). Im Bereich des Rechts haben sich Grundsätze der Verdachtsberichterstattung etabliert, die bei der Berichterstattung über mögliche Straftaten einer „Prangerwirkung“ für die Betroffenen vorbeugen sollen, wie etwa die Unschuldsvermutung oder die Zurückhaltung bei der identifizierenden Berichterstattung über Beschuldigte. Bei Nichteinhaltung haben Betroffene die Möglichkeit einer Abmahnung, einstweiligen Verfügung oder sogar Klage auf Schadenersatz (Wilde, Beuger & Solmecke, 2020).

Darüber hinaus hat sich ein Großteil der deutschen Medien auf freiwilliger Basis zu ethischer Berichterstattung verpflichtet. Die meisten Verlage und Rundfunkanstalten bekennen sich zum Pressekodex, der ethische Richtlinien für die journalistische Arbeit festlegt. Presseethisch gebundene Redaktionen wägen vor der Veröffentlichung anonymer Informationen ab, was relevanter ist: das Informationsinteresse der Öffentlichkeit oder die Folgen für die von der Berichterstattung Betroffenen. Im Bereich der Presse und deren Online-Medien wacht der Deutsche Presserat als Beschwerdestelle für Leserinnen und Leser über die Einhaltung dieser Prinzipien.

Im Folgenden soll exemplarisch dargestellt werden, wo die ethischen Maßstäbe bei der Berichterstattung über anonyme Anschuldigungen liegen. Dazu werden Fälle aus der Spruchpraxis des Deutschen Presserats vorgestellt, die sich überwiegend im Spannungsfeld zwischen dem öffentlichen Interesse auf der einen und der presseethischen Verantwortung für die Beschuldigten auf der anderen Seite bewegen. Bei der Auswahl der Fälle bestand kein Anspruch auf Repräsentativität; es handelt sich überwiegend um die Verschriftlichung meines Vortrags bei der Tagung „Absender unbekannt“ am 21. Februar 2020 an der Universität Passau, der den Teilnehmenden einen möglichst anschaulichen Einblick in die Spruchpraxis des Presserats gewähren sollte.

Zunächst werden die Aufgaben und Funktionsweise des Presserats als Freiwillige Selbstkontrolle der Presse (Kapitel 2) skizziert. Darauf folgen die Beschreibung des methodischen Vorgehens bei der Auswahl der Fälle und die Erläuterung der Ziffern im Pressekodex, die für die Berichterstattung über anonyme Beschwerden in der Wissenschaft als relevant für die Beantwortung der Fragestellung erachtet wurden (Kapitel 3). Anschließend werden die ausgewählten Entscheidungen des Presserats vorgestellt (Kapitel 4). Am Ende wird zusammengefasst, welche medienethischen Maßstäbe sich für die Berichterstattung über anonyme Anschuldigungen ergeben (Kapitel 5).

2 Deutscher Presserat als Freiwillige Selbstkontrolle

Der Deutsche Presserat ist die Freiwillige Selbstkontrolle der Printmedien und deren Online-Auftritte in Deutschland. 1956 von den beiden großen Journalistengewerkschaften und Verlegerverbänden gegründet, sollte er als Selbstregulierungsinstanz dem Versuch der damaligen Bundesregierung entgegenzutreten, durch ein Bundespressegesetz die Pressefreiheit in der noch jungen Bundesrepublik einzuschränken. Indem die Presse sich selbst reguliert, beugt sie staatlicher Kontrolle vor – dieses Prinzip gilt bis heute. Viermal im Jahr beraten 28 Angehörige der Branche – Mitglieder der Journalisten- und Verlegerverbände – über die beim Presserat eingegangenen Beschwerden von Leserinnen und Lesern. Entscheidungsgrundlage ist der Pressekodex, der in 16 Ziffern ethische Maßstäbe für journalistisches Handeln festlegt. Gemäß der Aufgabe von Medienethik, „*Regeln für ein verantwortliches Handeln in der Produktion, Distribution und Rezeption von Medien zu formulieren und zu begründen*“ (Schicha, 2003, S. 46), legt der Pressekodex Handlungsempfehlungen für einen verantwortungsvollen Umgang mit den möglichen Folgen von Berichterstattung fest – etwa die Wahrung der Menschenwürde, den Täter- und Opferschutz, faire Recherche und die Vermeidung übertrieben sensationeller Darstellung von Gewalttaten. Weitere Ziffern des Pressekodex sollen die Glaubwürdigkeit der Medien gegenüber Leserinnen und Lesern wahren: etwa die Verpflichtung zu Wahrhaftigkeit und Sorgfalt, zur Trennung von Werbung und Redaktion sowie zur Richtigstellung bei fehlerhafter Berichterstattung.

Sieht der Presserat einen Verstoß gegen den Kodex, kann er Sanktionen aussprechen, von denen die Schärfste die öffentliche Rüge ist. Die Sanktionen sind keine juristischen Maßnahmen, sondern sollen dazu dienen, gemäß der Reflexionsfunktion von Medienethik eine redaktionsinterne bzw. öffentliche Diskussion über Kodexverstöße zu initiieren. Ethisch gebundene Medien verpflichten sich dazu, öffentliche Rügen abzudrucken bzw. online zu veröffentlichen. Die meisten Rügen spricht der Presserat jährlich wegen mangelnder Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten aus, dicht gefolgt von Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex. Hier geht es meist um Verstöße gegen den Opferschutz, beispielsweise bei der identifizierenden Darstellung von Betroffenen bei Unfällen oder Straftaten (Presserat, 2020, Jahresbericht).

3 Methodisches Vorgehen

Zur Auswahl der hier vorgestellten Presserats-Entscheidungen wurden Fälle aus den vergangenen zehn Jahren (2009–2019) herausgesucht, die in vollständig anonymisierter Form über die Online-Datenbank des Presserats einsehbar sind und die im Folgenden mit dem jeweiligen Aktenzeichen zitiert werden. Verwendet wurden die Schlagworte

„Wissenschaft“, „Universität“, „Plagiat“, „Verdachtsberichterstattung“, „Anonym“, „Anschuldigungen“. Demnach ist das Beschwerdeaufkommen zu anonymen Anschuldigungen in der Wissenschaft beim Presserat gering: Beispielsweise wurden lediglich 37 Entscheidungen bei der Eingabe des Suchworts „Universität“ gefunden, von denen sich ein Großteil nicht auf anonyme Anschuldigungen bezog.

Gemäß dem Ziel dieser Arbeit, anschauliche Beispiele für die Spruchpraxis des Presserats zu liefern, wurden Fälle ausgewählt, die ein relevantes Spektrum an Ziffern im Pressekodex abbilden. Ein Fall bezieht sich auf den in Ziffer 8 des Pressekodex festgelegten Persönlichkeitsschutz und damit auf die zentrale Frage, ob die Namensnennung der verdächtigten Person in dem vorliegenden Bericht presseethisch in Ordnung war. In einem weiteren Fallbeispiel musste der Presserat entscheiden, ob die Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 eingehalten wurde. Hier wurde – wegen seiner Anschaulichkeit – auf einen Fall aus dem nicht-wissenschaftlichen Kontext zurückgegriffen. In weiteren Beispielen aus der Spruchpraxis des Presserats geht es um die Frage, ob die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex bei Vermutungen über mögliches Fehlverhalten in der Wissenschaft eingehalten wurde und ob bestimmte Unterstellungen die Ehre einer Beschuldigten nach Ziffer 9 des Pressekodex verletzen. Schließlich werden Entscheidungen vorgestellt, die sich mit dem Rechercheverhalten von Journalistinnen und Journalisten nach Ziffer 4 des Pressekodex bei der Berichterstattung über mögliche Plagiate beschäftigen.

4 Berichte über anonyme Hinweise zu Fehlverhalten in der Wissenschaft – Beispiele aus der Spruchpraxis des Presserats

Im Jahr 2012 kritisiert ein Leser gegenüber dem Presserat einen Zeitungsbericht über eine Professorin unter Plagiatsverdacht. Eine Regionalzeitung hatte online über die Vorwürfe berichtet, ein Foto der Beschuldigten verwendet und sie außerdem mit Vornamen und dem ersten Buchstaben ihres Nachnamens genannt. Die Hochschullehrerin solle sich großzügig an wissenschaftlichen Arbeiten anderer bedient haben, worauf die Hochschule ihr den Titel entzogen habe. Seit Jahren schwebe darüber ein Streit zwischen ihr und der Hochschule, an der sie promoviert wurde, heißt es in dem Artikel. Das zuständige Verwaltungsgericht habe jetzt entschieden, dass der Entzug zu Recht erfolgte. Die Professorin habe nun Berufung eingelegt. Für eine Stellungnahme sei sie für die Redaktion nicht erreichbar gewesen, heißt es weiter in dem Bericht.

Der Leser bittet den Presserat um Prüfung, weil er einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex vermutet. Die Professorin sei durch ihr Foto und die Abkürzung ihres Namens für einen erweiterten Personenkreis erkennbar; per Suchmaschine könne man ihren kompletten Namen herausfinden. Der Presserat holt eine Stellungnahme bei der Redaktion ein, welche die identifizierende Bericht-

erstattung verteidigt: Es handele sich nicht um einen Verdacht, sondern um eine schwerwiegende Verfehlung der Professorin. Sie habe die Universität, die Studierenden und Kolleginnen bzw. Kollegen vorsätzlich getäuscht.

Der Presserat prüft die Beschwerde auf Ziffer 8 des Pressekodex, nach der die Presse *„das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung“* achtet. *„Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen“*, legt die Ziffer fest (Presserat, 2020, Pressekodex). Der zuständige Beschwerdeausschuss kommt zu dem Schluss, dass in diesem Fall das öffentliche Interesse an der Professorin überwiegt und die identifizierende Berichterstattung zulässig ist. *„Der Vorwurf, ein Plagiat erstellt zu haben, wiegt insbesondere deshalb schwer, weil der Titel Professor (FH) durch Anstellung bei einer Fachhochschule und damit durch die universitäre Öffentlichkeit verliehen wird. Voraussetzung hierfür ist oft eine Doktorarbeit, die vorliegend als Plagiat eingestuft wird. Mit ihrem Verhalten berührt sie öffentliche Interessen. Es ist Aufgabe der Presse, derartige Missstände und Verfehlungen aufzuarbeiten. Die Bedeutung dieser Angelegenheit für die Öffentlichkeit lässt die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zurücktreten“*, heißt es in der Begründung (Presserat, 2011, Az. 255/11/2). Ausschlaggebend für die ethische Zulässigkeit war hier die Schwere des Vorwurfs, und dass dieser öffentliche Interessen berührte. Außerdem gingen die Beschuldigungen der Professorin über einen bloßen Verdacht hinaus – die Universität hatte ihr bereits den Dokortitel aberkannt, und es gab ein Gerichtsurteil.

An einer bloßen Anschuldigung hingegen besteht nicht automatisch ein öffentliches Interesse, wie ein weiterer Fall aus der Spruchpraxis des Presserats zeigt. Dieser stammt zwar nicht aus dem Hochschulbereich, wurde aber wegen seiner Anschaulichkeit für diese Arbeit ausgewählt. Eine Regionalzeitung fragte in der Überschrift, ob die Leitung einer örtlichen Klinik bestechlich sei. *„Besorgte Bürger“* hätten Anzeige gegen den Geschäftsführer erstattet. Er solle seiner heutigen Ehefrau eine mit 400000 Euro dotierte Stelle geschaffen haben, für die sie nicht im Geringsten qualifiziert gewesen sei. Die von der Zeitung erhobenen Vorwürfe hätten sich als haltlos erwiesen, heißt es in der Beschwerde, die beim Presserat eingeht. Das Ermittlungsverfahren sei mangels eines Anfangsverdachts eingestellt worden. Außerdem habe die Redaktion versäumt, das Ehepaar mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Sie gebe ohne weitere Recherche den Inhalt der Strafanzeige einseitig wieder. In ihrer Stellungnahme berichtet die Redaktion, sie habe bereits eine Unterlassungserklärung abgegeben, damit sei die Angelegenheit erledigt.

In diesem Fall stellt der Presserat gleich zwei Verstöße gegen den Pressekodex fest und spricht eine öffentliche Rüge aus. Zunächst sieht er eine massive Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex, nach der *„zur Veröffent-*

lichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik [...] mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben“ sind (Presserat, 2020, Pressekodex). „Allein aufgrund einer anonymen Strafanzeige, die für sich genommen noch gar keine Aussage über den Wahrheitsgehalt der erhobenen Vorwürfe trifft, berichtet die Zeitung umfangreich über [...] die [...] vermeintlichen Straftaten“, heißt es in der Begründung des Presserats (Presserat, 2019, Az. 267/19/2). Und weiter: „Erschwerend kommt hinzu, dass den Betroffenen nicht ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Vorwürfen zu äußern“. So gab der Artikel – bis auf eine kurze Einleitung – ausschließlich den Inhalt der Strafanzeige wieder, der Leserschaft wurde durch die Bezugnahme auf die Staatsanwaltschaft, welche eingeschaltet worden sei, „um einen schweren Verdacht zu prüfen“, suggeriert, die strafrechtliche Maschinerie sei bereits angelaufen. Tatsächlich war zu diesem Zeitpunkt die Strafanzeige noch nicht einmal bei der Staatsanwaltschaft eingegangen. Insofern liegt auch ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung nach Ziffer 13, Richtlinie 13.1 vor, nach der die Presse „nicht vorverurteilen“ darf (Presserat, 2020, Pressekodex).

Unbestätigte Vorwürfe können auch eine Ehrverletzung von Beschuldigten nach Ziffer 9 des Pressekodex darstellen, wie das folgende Beispiel einer Dozentin zeigt, die für ihre strenge Bewertung einer Mathematik Klausur angegangen wurde. Von 400 Studierenden hätten nur 21 die Einführungsklausur bestanden, heißt es im Artikel einer Gewerkschaftszeitung. Für alle anderen verlängere sich das Studium um ein Jahr, da der Kurs nur im Wintersemester angeboten werde. Der Auftrag, „Begeisterung für die Mathematik“ zu wecken, sei von der namentlich genannten Dozentin zu einer „Publikumsbeschimpfung [...] pervertiert“ worden, schreibt die Redaktion. Eine Mail der Studierenden an die Dozentin sei mit der Begründung „Niveau einer 4. Grundschulklasse“ [...] „pauschal und arrogant abqualifiziert“ worden, heißt es weiter in dem Beitrag (Presserat, 2012, Az. 502/12/1). Die Vorwürfe seien sachlich nicht richtig wiedergegeben, heißt es in der Beschwerde beim Presserat. Unter anderem habe die Dozentin nicht vom „Niveau einer Grundschulklasse“ gesprochen, und das Studium verlängere sich auch nicht automatisch um ein Jahr. Die Beschwerdeführerin wehrt sich außerdem gegen die Formulierung, die Dozentin habe ihren Auftrag „gründlich pervertiert“. Die Redaktion entgegnet in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Presserat, dass es nicht um eine persönliche Diffamierung der Dozentin gegangen sei, sondern um Kritik an der Philosophie der Lehrerbildung an der betroffenen Universität. Der Autor räumt ein, dass er die Betroffene vor der Veröffentlichung nicht kontaktiert habe. Er habe sich auf die Äußerungen von betroffenen Studierenden gestützt. Anlass der Berichterstattung seien die „übereinstimmenden, unabhängig voneinander vorgebrachten zahlreichen Vorwürfe bezüglich einiger pauschalisierender Abwertungen der Studierenden und Demütigungen Einzelner“ gewesen, die sie auch der zuständigen Gewerkschaft gemeldet hätten.

Der Presserat erkennt hier eine Sorgfaltspflichtverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex und spricht seine zweitschärfste Sanktion, eine Missbilligung, aus. *„Angesichts der dürrftigen Quellenlage und des Umstands, dass bei einer solchen Veröffentlichung schwerwiegende Auswirkungen auf das berufliche Fortkommen der betroffenen Gastdozentin eintreten könnten, hätte der Autor ihr Gelegenheit geben müssen, zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen“*, begründet der Presserat seine Entscheidung. Er sieht in der fehlenden Gegenrecherche einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Außerdem wurde Ziffer 9 des Pressekodex verletzt, wonach es journalistischer Ethik widerspricht, *„mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen“* (Presserat, 2020, Pressekodex). *„Die unangemessene Kritik betrifft ihre berufliche und persönliche Sphäre. Mit dem Fehlen der Gegenrecherche werden die Vorwürfe zu Tatsachen erhoben“*, begründet der zuständige Beschwerdeausschuss seine Entscheidung.

Fest steht also, dass Redaktionen den Wahrheitsgehalt von (anonymen) Vorwürfen so sorgfältig wie möglich überprüfen bzw. „gegenchecken“ müssen. Hierbei dürfen Journalistinnen und Journalisten nach Ziffer 4 des Pressekodex keine „unlauteren Methoden“ verwenden. Was damit gemeint ist, zeigt ein Beispiel einer Recherche zu Plagiatsvorwürfen gegen einen freiberuflichen Hochschuldozenten, über die der Presserat zu entscheiden hatte. Ein Journalist schreibt eine Mail an den Dozenten, dem auf einer öffentlichen Plattform Plagiatsvorwürfe gemacht werden. Die Mail geht an dessen hauptberufliche Adresse außerhalb der Hochschule, in Kopie an einen Kollegen sowie an die allgemeine Firmen-Adresse. Wenig später erneuert der Journalist seine Anfrage: Äußere sich der Dozent nicht binnen einer gesetzten Frist, werde er die berufsständische Kammer, eine Akademie und eine Hochschule, an der der Beschuldigte Dozent bzw. Honorarprofessor ist, sowie die Staatsanwaltschaft zu der Sache befragen. Der Presserat sieht im Verhalten des Journalisten einen klaren Verstoß gegen die in Ziffer 4 gezogenen Grenzen der Recherche und spricht seine zweitschärfste Sanktion aus, eine Missbilligung. *„Das Gremium bewertet insbesondere den Umstand, dass der Journalist, obwohl ihm die persönliche E-Mail-Adresse [...] bekannt war, an die dienstliche Adresse geschrieben hat. Das ist eine unlautere Methode im Sinne der Ziffer 4 des Pressekodex. Der Journalist hätte sich angesichts des potenziell rufschädigenden Inhalts seiner Anfrage an die Privatadresse wenden müssen. Dies insbesondere deshalb, weil ein zeitlicher Druck nicht zu erkennen ist“*, heißt es in der Begründung. Außerdem stellt der Presserat einen *„nötigenden Effekt“* fest, *„wenn der Journalist androht, weitere Stellen mit seiner Anfrage zu konfrontieren, sollte der Betroffene sich nicht äußern. Das ist unlauter im Sinne der Ziffer 4 des Kodex“* (Presserat 2019, Az. 606/18/1).

Anders liegt die Beurteilung des Presserats von Recherchemethoden über einen möglichen Plagiatsfall an einer privaten Hochschule. Der Autor eines kritischen Artikels habe sich wegen eines Plagiatsverdachts per Mail an eine dortige Professorin gewandt

und sie mit einer Woche Frist um Stellungnahme gebeten, heißt es in der Beschwerde beim Presserat. Etwa zwei Wochen später habe der Journalist ihr wieder geschrieben und eine weitere Frist für die Antwort gesetzt. Jedoch habe er kurze Zeit später den Kanzler über seine Anfrage zu den Plagiatsvorwürfen per Mail informiert und die allgemeine Hochschul-Adresse auf Kopie gesetzt. Der Journalist habe zudem angekündigt, sich an die Rechtsaufsicht und den Wissenschaftsrat zu wenden. Die Rechtsabteilung der Zeitung schreibt in ihrer Stellungnahme an den Presserat, der Autor habe in geradezu vorbildlicher Weise zu erheblichen Missständen an der staatlich anerkannten Hochschule recherchiert.

Dieses Mal erkennt der Beschwerdeausschuss keinen Verstoß gegen die in Ziffer 4 des Kodex definierten Grenzen der Recherche. Die Beschwerde ist unbegründet. *„Da der Plagiatsverdacht bei einer Dozentin auch Auswirkungen auf die Arbeit der Hochschule hat, ist deren Umgang mit den Vorwürfen relevant“*. Hinzu komme, dass die Professorin offensichtlich zentral in die Organisation der Hochschule eingebunden sei (Presserat, 2019, Az. 267/19/2). Im Unterschied zur Recherche zu dem unter Plagiatsverdacht stehenden Dozenten lag also hier ein berechtigtes öffentliches Interesse an den Vorwürfen gegen die Professorin vor, welches letztlich die Recherchemethode rechtfertigte. In diesem Fall hielt der Presserat es für presseethisch in Ordnung, weitere Hochschulangehörige auf Kopie zu setzen bzw. anzukündigen, den Wissenschaftsrat zu informieren. Schließlich hatten die Vorwürfe Auswirkungen auf die Arbeit der Hochschule bzw. hatte die Professorin eine wichtige Funktion innerhalb der Institution.

5 Fazit: Presseethische Kriterien für die Berichterstattung über anonyme Anzeigen in der Wissenschaft

Oberstes Kriterium für die Veröffentlichung von anonymen Anschuldigungen ist die Abwägung, ob an ihnen ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht oder ob der Schutz der Persönlichkeit der Beschuldigten überwiegt. Wie die Beispiele aus der Spruchpraxis zeigen, hängt die Entscheidung darüber immer vom Einzelfall ab. Der Presserat entscheidet immer nur rückblickend anhand von eingegangenen Beschwerden und ist zurückhaltend mit allgemeinen Empfehlungen, die über den Pressekodex hinausgehen. Alles andere wäre mit der Pressefreiheit nicht vereinbar.

Dennoch lassen sich einige Regeln und Anhaltspunkte für journalistisches Handeln aus den vorgestellten Fallbeispielen ableiten. Für ein berechtigtes öffentliches Interesse an einer identifizierenden Berichterstattung über anonyme Hinweise in der Wissenschaft spricht, wenn der oder die Betroffene unmittelbar in den Hochschulzusammenhang eingebunden ist und er oder sie hier eine (verantwortungsvolle) Funktion bekleidet. Umso schwerer wiegt das öffentliche Interesse, wenn die Vorwürfe bereits durch die

Hochschule bzw. Gerichte überprüft werden oder wurden. Ausschlaggebend ist außerdem, dass die Vorwürfe nach den Regeln der Sorgfaltspflicht auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden. Die Wiedergabe von bloßen Gerüchten oder einseitigen Anschuldigungen widerspricht dem Pressekodex. So ist es unabdingbar, dass Redaktionen den Beschuldigten die Gelegenheit geben, zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen. Wie ein Fallbeispiel gezeigt hat, war es gerechtfertigt, hier auch die Hochschulleitung mit einzubeziehen, weil die beschuldigte Person eine relevante Funktion in der Institution einnahm. In jedem Fall müssen Redaktionen die Unschuldsvermutung bei ihrer Berichterstattung wahren und dürfen die Betroffenen nicht vorverurteilen.

Literatur

Deutscher Presserat. (2011). *Plagiatsvorwürfe gegen eine Professorin. Sie soll Studenten, Kollegen und Prüfer vorsätzlich getäuscht haben*. Aktenzeichen 0255/11/2. Abgerufen am 28.09.2020 von <https://recherche.presserat.info>.

Deutscher Presserat. (2012). *Mathematischer „Todeskuss“ an der Uni. Auf Studierenden-Aussagen gestützt und nicht die Betroffene befragt*. Aktenzeichen 0502/12/1. Abgerufen am 28.09.2020 von <https://recherche.presserat.info>.

Deutscher Presserat. (2019). *Doktorarbeit unter Plagiatsverdacht. Journalist missachtet Grundregeln der Recherche*. Aktenzeichen 0606/18/1. Abgerufen am 28.09.2020 von <https://recherche.presserat.info>.

Deutscher Presserat. (2019). *Schwere Vorwürfe gegen ein Ehepaar. Zeitung verstößt massiv gegen presseethische Grundsätze*. Aktenzeichen 0267/19/2. Abgerufen am 28.09.2020 von <https://recherche.presserat.info>.

Deutscher Presserat. (2019). *Eine Professorin unter Plagiatsverdacht. Autor recherchiert bei Hochschule und stößt wiederholt auf Widerstand*. Aktenzeichen 0338/19/1. Abgerufen am 28.09.2020 von <https://recherche.presserat.info>.

Deutscher Presserat. (2020). *Jahresbericht 2019*. Abgerufen am 28.09.2020 von https://www.presserat.de/jahresberichte-statistiken.html?file=files/presserat/bilder/Downloads%20Jahresberichte/Jahresbericht_2019.pdf.

Deutscher Presserat. (2020). *Publizistische Grundsätze (Pressekodex)*. Abgerufen am 28.09.2020 von <https://www.presserat.de/pressekodex.html>.

Mascolo, G. (2019). Zur Stärkung der Pressefreiheit. *journalist*. Abgerufen am 28.09.2020 von <https://www.journalist.de/startseite/detail/article/zur-staerkung-der-pressefreiheit>.

Schicha, C. (2003) Medienethik und Medienqualität. *Zeitschrift für Kommunikationsökologie* 2/2003, S. 44–53. Abgerufen am 28.09.2020 von http://www.schicha.net/fileadmin/user_upload/Texte/medienethik_und_medienqualit_t.pdf.

Schicha, C. (2019). *Medienethik*. München: UVK Verlag.

Wilde, R., Beuger, M. & Solmecke, C (2020). *Die Verdachtsberichterstattung: Wann Journalisten und Blogger über Straftaten schreiben dürfen*. Abgerufen am 28.09.2020 von <https://www.wbs-law.de/medienrecht/presserecht/persoenlichkeitsrecht/verdachtsberichterstattung/>.

Angaben zur Autorin:

Sonja Volkmann-Schluck
Referentin Öffentlichkeitsarbeit
Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin
E-Mail: volkmann-schluck@presserat.de
<http://www.presserat.de>